

I. Vorgeschichte

1. Verfassung von 1949-

a) Nach Art. 82 Satz 1 der Verfassung von 1949 konnten Gesetzesvorlagen von der Regierung (Ministerrat) - bis zur Abschaffung der Länderkammer¹ auch von dieser - oder aus der Mitte der Volkskammer eingebracht werden. Ergänzend bestimmte § 8 der Geschäftsordnung vom 14.11.1963^{1 2} und der Geschäftsordnung vom 14.7.1967³, daß Vorlagen und Anträge von Fraktionen und Ausschüssen der Volkskammer, von mindestens 15 Abgeordneten, vom Staatsrat sowie vom Ministerrat eingebracht werden konnten. Nach § 8 Abs. 1 a.a.O. waren die Volkskammerfraktionen der in der Nationalen Front zu sammengefaßten Parteien und Massenorganisationen berechtigt, gemeinsame Vorlagen auch im Namen der Nationalen Front einzubringen.

b) Nach Art. 82 Satz 2 mußten über die Gesetzentwürfe mindestens zwei Lesungen 2 stattfinden.

c) Nach Art. 85 hatte der Präsident der Volkskammer die verfassungsmäßig zustande 3 gekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen. Sie waren bis zur Bildung des Staatsrates vom Präsidenten der Republik, sodann vom Vorsitzenden des Staatsrates unverzüglich im Gesetzblatt zu verkünden (Art. 85 Abs. 1 nach Bildung des Staatsrates i. d. F. des Gesetzes über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.9.1960⁴).

d) Die Ausfertigung und Verkündung durften nicht stattfinden, wenn innerhalb Monatsfrist die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes gern. Art. 66 festgestellt worden war (Art. 85 Abs. 2). Sie waren um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel der Abgeordneten der Volkskammer verlangte. Gesetze, die die Mehrheit der Mitglieder der Volkskammer für dringlich erklärte, mußten ungeachtet dieses Verlangens ausgefertigt und verkündet werden (Art. 87 Abs. 3). Falls nicht ein Volksbegehren auf Volksentscheid (Art. 87) gegen den Erlaß des Gesetzes innerhalb dieser Frist durchgeführt worden war, war das Gesetz nach Ablauf der Frist auszufertigen und zu verkünden (Art. 86 Abs. 2).

e) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik konnten nur 5 von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volkskammer, von deren Präsidium, bis zur Bildung des Staatsrates vom Präsidenten der Republik, danach vom Staatsrat, von der Regierung (Ministerrat) sowie bis zur Auflösung der Länderkammer von dieser geltend gemacht werden (Art. 66 Abs. 4).

f) Bevor grundlegende Gesetze in die Volkskammer eingebracht wurden, hatte sich ein- 6 gebürgert, sie einer Volksausssprache zu überlassen. Die Entwürfe wurden in Versammlungen der Bevölkerung, Betriebsversammlungen, Funktionärsgremien oder bei Zusammenkünften von Fachleuten erläutert. Die Teilnehmer sollten zu den Entwürfen lediglich Stellung nehmen. Am Kern der Sache durfte nicht gerührt werden. Vorschläge zur Abänderung konnten nur in Randfragen, in technischen Fragen und zur Formulierung gemacht

1 **Gesetz über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 8.12.1958 (GBl. I S. 867).**

2 **GBl. I S. 170.**

3 **GBl. I S. 101.**

4 **GBl. I S. 505.**